



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Roggendorf
vertr.d.d. Bürgermeister
Am Markt 1

19205 Gadebusch

Diese Auskunft erteilt Ihnen Herr Wiecha
Zimmer 4.209 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6613 Fax 03841 304086613
E-Mail b.wiecha@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66/80.01-10/10-74068-027-25
Grevesmühlen, 8. Oktober 2025

Auf Antrag des Merkel Ingenieur Consult, Platz der Jugend 1, 19053 Schwerin vom 20.01.2025 (Posteingang) ergeht die

1. Änderung Wasserrechtliche Erlaubnis vom 15.09.2025

I. Entscheidung

Aufgrund der §§ 8, 9, 12 Abs.2 und 13 des WHG¹ wird der

**Gemeinde Roggendorf
vertr. d.d. Bürgermeister
Am Markt 1
19205 Gadebusch**

die Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt.

Art der Gewässerbenutzung:

Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal (öffentliche Kanalisation) aus der Erschließung des Wohngebietes B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf, WA 1 und WA 2 mit Planstraße + Grundstücke in die Gewässer Grund- und Oberflächenwasser zum Gewässer II. Ordnung die (Kneeser Bek).

1. Umfang der Gewässerbenutzung WA 1: $Q_{\max} = 10,03 \text{ l/s}$

(aus B-Plan) befestigte Fläche (ha): $A_{\text{red}} = 0,101 \text{ ha}$

2. Umfang der Gewässerbenutzung WA 2: $Q_{\max} = 34,07 \text{ l/s}$

befestigte Fläche (ha): $A_u = 0,345 \text{ ha}$

Der Abfluss aus dem Gesamtgebiet der Einleitstelle Bek $Q_{\text{ges}} = 95,00 \text{ l/s}$

$A_{\text{red}} = 0,732 \text{ ha}$

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I, Nr. 409)

Örtliche Lage der Nutzung:

der Gewässerbenutzung WA 1

Gewässer : Grundwasser und Kneeser Bek
Gemeinde/Ort : Roggendorf/ Roggendorf
Landkreis : Nordwestmecklenburg
Gemarkung: : Roggendorf
Flur : 6
Flurstück : 114

Geografisches Koordinatennetz :

ETRS89/UTM (6 Grad) Zone 33N (ohne Zone, East/North) //EPSG-Code: 25833
Ost: 236995.769 Nord: 5956461.723

der Gewässerbenutzung WA 2

Gewässer : Grundwasser und Kneeser Bek
Gemeinde/Ort : Roggendorf/ Roggendorf
Landkreis : Nordwestmecklenburg
Gemarkung: : Roggendorf
Flur : 5
Flurstück : 117

Geografisches Koordinatennetz :

ETRS89/UTM (6 Grad) Zone 33N (ohne Zone, East/North) //EPSG-Code: 25833
Ost: 236920.165 Nord: 5956461.723

3. Antragsunterlagen:

Folgende Unterlagen liegen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu Grunde:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.01.2025 (Posteingang)
- Erläuterungsbericht
- Baugrundgutachten der IGU
- Entwurf der Satzung der Gemeinde Roggendorf über den B-Plan Nr. 7
- Übersichtslageplan M 1:500, Straßenbau, Kanalbau, Wassertechnische Berechnungen, Lageplan Einzugsgebiete RW
- Nachweis nach Arbeitsblatt DWA-A 102-2²
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtline für den B-Plan Nr. 7 - Ergebnis der Vorprüfung
- Stellungnahme des WBV „Boize-Sude-Schaale“

4. Beschreibung der Anlage:

Das Niederschlagswasser wird im B-Plangebiet in zwei Bereichen aus den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 gesammelt (Straßenentwässerung und angeschlossene Dachflächen und befestigte Flächen).

² Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2 (Dezember 2020)

WA 1

Der Weg der Achse 10 wird in die geplante Mulde entwässert. Die Mulde wird mit einer Oberbodenandekung in einer Stärke von 0,20 m geplant. Die Mulde wird aufgrund des starken Gefälles mit Sickenschwellen hergestellt.

Am Tiefpunkt der Mulde bei R 07 wird ein Muldenablaufschacht gesetzt, der als Not-überlauf für die Straßen- und Grundstücksentwässerung fungiert. Der neu geplant RW-Kanal DN 250 wird über einen Absetzschatz an den öffentlichen RW-Kanal der Gemeinde angeschlossen.

WA 2

Der 1. Abschnitt der Zufahrt (Achse 20) zum Baugebiet entwässert offen über das Bantett in die straßenbegleitende Mulde, die in der Verlängerung in einen Straßengraben übergeht. Unterhalb dieser Mulde wird eine neue Vorflutleitung DN 300 B verlagert, welche das gedrosselte Regenwasser des Baugebietes am Buchenweg (RRB Q=10 /s, Buchenweg 6 l/s) sowie die einseitige Straßenentwässerung der K 48 vom Moorweg bis zur Straße nach Klein Salitz (9 l/s) ableitet.

Der 2. Abschnitt entwässert über Straßenabläufe in den neu geplanten RW-Kanal DN 300 B und mündet offen in den ausgebauten straßenbegleitenden Graben nach Klein Salitz. Der vorhandenen Graben wird ausgebaut, um das Straßenoberflächenwasser aus dem WA 2 sowie der K 48 und aus dem Baugebiet Buchenweg offen in Richtung des Gewässers II. Ordnung der Bek zuführen. Die Muldensohle wird in gleichmäßigen Abständen mit Sickenschwellen von ca. 20 m versehen, um eine Versickerung vor Ort zu bewirken. Unterhalb der Muldensohle wird eine Rohr - Rigole verlegt, um eine Reinigung durch die belebte Oberbodenzone von 0,20 m und den Sand/ Kies-Filter sicherzustellen nach DWA-A 102-2.

5. Nebenbestimmungen

1. Bedingung

- 1.1 Die Nutzung von privaten Grundstücken ist vom Erlaubnisinhaber durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern.
- 1.2 Der unteren Wasserbehörde ist die vollständige Fachplanung mit Nachweis der erforderlichen Abwasserbehandlungsanlage zur Einhaltung der zulässigen AFS63-Schmutzfracht von 280 kg/ha/a sowie der Immissionsnachweis nach DWA-M 102/3 nachzureichen die sich daraus eventuell ergebenen Änderungen sind in diese wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen.

2. Auflagen

- 2.1 Die erlaubte Art, der Umfang und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Die Vernässung benachbarter Grundstücke ist mit den Erschließungsmaßnahmen auszuschließen.
- 2.2 Die Einleitstelle ist so herzustellen und zu befestigen, dass die Gewässerböschungen gegen Ausspülungen gesichert sind. Der Auslauf muss jederzeit frei sein. Die Gewässersohle ist im Bereich der Einleitstellen und in Richtung Unterlauf des Gewässers von baustellenbedingt abgelagerten Bodenmassen zu räumen.

2.3 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, so dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen Dritter vermieden werden. Der Gewässerbenutzer hat Vorsorge zu treffen, damit Störungen und deren Wiederholung vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

2.4 Die Einleitung des Niederschlagswassers ist nicht durch Schmutzwasser aus Fehlanschlüssen zu verunreinigen.

2.5 Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

2.6 Herstellung und Betrieb der Abwasseranlagen

2.7 Der Versickerungsgraben ist regelmäßig mindestens zweimal jährlich auf Betriebsfähigkeit zu prüfen, so dass eine Funktionsbeeinträchtigung ausgeschlossen ist. Bei nachlassender Sickerfähigkeit ist die Durchlässigkeit durch Austausch eines Teils oder der gesamten Filterschicht wiederherzustellen. Gegebenenfalls ist für Ersatz zu sorgen.

2.8 Überwachung

2.8.1 Der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen sowie Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

2.8.2 Die Abwasseranlage wird anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen oder Havarien durch die untere Wasserbehörde begangen.

2.8.3 Angeordnete behördliche Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Gewässerüberwachung und andere Maßnahmen der unteren Wasserbehörde auf Grund von Havarien oder Betriebsstörungen erfolgen auf Kosten des Gewässerbenutzers gemäß § 92 Abs. 2 LWaG³.

2.9 Eigenüberwachung

2.9.1 Der Gewässerbenutzer hat die Zustands- und Funktionskontrolle der Abwasseranlagen monatlich durchzuführen.

2.9.2 Die Kontrolle und Wartungsarbeiten an der Anlage sind einem sachkundigen Mitarbeiter zu übertragen.

2.9.3 Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

³ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

2.10 Anzeigepflichten

2.10.1 Die untere Wasserbehörde ist über besondere Vorkommnisse und Havarien unverzüglich zu informieren.

2.10.2 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des Umfanges oder Zwecks der Gewässerbenutzung sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig bekannt zu geben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

3. Vorbehalt

Diese Erlaubnis wird gemäß §§ 13; 18 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufes erteilt und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen und Maßnahmen zum Gewässerschutz.

II. Abwasserabgabe (für versiegelte Flächen von Radwegen, reine Straßenentwässerung entfällt dieser Punkt; auch wenn nur Kategorie I)

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal (öffentliche Kanalisation) ist auf Antrag abgabefrei, soweit es die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt und nicht durch Schmutzwasser aus den Fehlanschlüssen verunreinigt ist. Der Antrag auf Befreiung ist für jedes Veranlagungsjahr spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen.

III. Hinweis

1. Die Erlaubnis schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge oder Vereinbarungen nicht ein, diese sind vom Gewässerbenutzer zu erwirken.
2. Die Hinweise der Träger Öffentlicher Belange sind zu beachten.
3. Werden in Zusammenhang mit der Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers für die Unterhaltung des Gewässerabschnittes höhere Kosten verursacht, sind sie dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erstatten.
4. Eine Haftung der Unteren Wasserbehörde bei eventuellen Schäden durch die Einleitung in das Gewässer wird ausgeschlossen.
5. Die Wartung, Kontrolle und Instandhaltung der Abwasseranlagen ist gemäß DWA-A 199 vorzunehmen.
6. Bei einem Eigentümerwechsel geht die wasserrechtliche Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger über. Bei einem Wechsel in der Rechtsfolge ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 20.01.2025 (Posteingang) wurde durch Planungsbüro Merkel Ingenieur Consult die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal (öffentliche Kanalisation) aus der Erschließung des B-Planes Nr. 7 (Erschließungsstraße + Anliegergrundstücke) sowie eines Teilabschnittes der Kreisstraße K48 in das Gewässer II. Ordnung „Bek“ SCHA-0400 beantragt.

Das anfallende Abwasser wird im Trennsystem entwässert.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Pkt. 2 WHG). Gemäß § 40 Abs. 1 LWaG⁴ hat die Gemeinde Roggendorf die Abwasserbeseitigungspflicht. Die Pflicht zur Beseitigung durch den Pflichtigen und die Überlassung des Niederschlagswassers entfällt, wenn es verwertet oder versickert wird bzw. für die Dauer einer Erlaubnis. Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 4 WHG einen Benutzungstatbestand dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Einleitung nicht unter die Ausnahme nach § 8 Abs. 2 und 3 WHG oder die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 3 WHG i.V. mit § 32 Abs. 4 LWaG fällt. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 106; 107 Punkt 1 LWaG.

Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Im Übrigen steht die Entscheidung im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG)

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen Vorschriften ergeben. An das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer werden besondere Anforderungen gestellt.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers oder der Stoffe so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

Dabei sind auch die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 1 und 2 WHG zu beachten. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Als Stand der Technik wird in Verbindung mit § 3 Pkt. 11 WHG auf fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen abgestellt, die der praktischen Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit oder Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt dienen. Den Stand der Technik regelt die AbwV⁵ in den Anhängen für

⁴ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBI. M-V, S. 866)

⁵ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28 S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.06.2020 (BGBl. I, S. 1287)

bestimmte Herkunfts-bereiche, das Niederschlagswasser ist hier ausgenommen.

Das Arbeitsblatt DWA-A 102 regelt den umweltgerechten Umgang mit niederschlagsbedingten Abflüssen in Siedlungsgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Zielvorgaben der EG-WRRL für oberirdische Gewässer („guter chemischer und guter ökologischer Zustand“). Es dient der emissions- und immissionsbezogenen Beurteilung niederschlagsbedingter Siedlungsabflüsse („Regenwetterabflüsse“) und ihrer Einleitung in oberirdische Gewässer und gilt als allgemein anerkannte Regel der Technik.

Die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen, vorrangig in Bezug auf den Referenzparameter AFS63.

Für die Belastungskategorie I wird der abgeleitete flächenspezifische Stoffabtrag von 280 kg/ha*a als zulässiger flächenspezifischer Stoffaustausch (Emission) für AFS63 zur Einleitung von Regenwasserabflüssen in Oberflächengewässer als Rechenwert definiert. Für behandlungsbedürftiges Abwasser ist der erforderliche Wirkungsgrad der Abwasserbehandlungsanlage zur Einhaltung der zulässigen AFS63-Schmutzfracht von 280 kg/ha/a vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu ermitteln und für die gewählte Anlage nachzuweisen.

Das hier anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen fällt in die Kategorie I. Eine Behandlung ist nicht erforderlich. Gemäß dem Arbeitsblatt ergab sich vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein Behandlungserfordernis.

Der rechnerische Nachweis der Einhaltung des flächenspezifischen Stoffabtrages durch die Abwasserbehandlungsanlage mit einem Wirkungsgrad von wurde nachgewiesen. Für die Benutzung oberirdischer Gewässer sind derzeit keine gewerblich oder industriell gefertigte Anlagen durch das DIBt zugelassen. Gemäß DWA-A 102-2 ist ein Nachweis der Wirksamkeit einer dezentralen Anlage zur Behandlung von Niederschlagswasser ohne bauaufsichtliche Zulassung gegeben, wenn die Reinigungsleistung im Rahmen einer mit DIBt vergleichbaren Prüfung bzw. eines Prüfverfahrens durch eine von der zuständigen Wasserbehörde zugelassenen Prüfstelle festgestellt wurde. Das IKT ist eine vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und prüft Anlagen zur dezentralen Behandlung von Niederschlagswasser in NRW gemäß Trennerlass. Die Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser (DWA-M 153/ DWA-A 138/1) regelt die Mindestanforderungen und gilt als allgemein anerkannte Regel der Technik.

Gemäß dem Bewertungsverfahren nach dem DWA-M 153 ergab sich vor Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ein Behandlungserfordernis. Das Ergebnis des Nachweises der qualitativen Gewässerbelastung bestätigt die vorgesehenen Behandlungsanlage (Versickerung über 20 cm bewachsenem Oberboden) als ausreichende Niederschlagswasserbehandlung vor der Gewässerbenutzung.

Vor dem Hintergrund, dass die Abwasserbehandlung die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt, hat die Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung zwischen den Individualinteressen der Antragstellerin und den öffentlichen Interessen ergeben, dass die Erlaubnis im Interesse der Antragstellerin erteilt werden kann, ohne das öffentliche Interesse zu gefährden. Da keine Versagungsgründe i.S. des § 12 Abs 1 WHG vorliegen, steht die Zulassungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den allgemeinen Bewirtschaftungsauftrag des § 6 WHG bestimmt, der für das Grundwasser durch § 47 WHG konkretisiert wurde. Entsprechend ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten

umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Der Standort befindet sich im Grundwasserkörper „Schaale/Schaalsee“ MEL_SU_5_16) der sich gemäß gültigen Bewirtschaftungsplan in einem guten mengenmäßigen und nicht guten chemischen Zustand befindet.

Als Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung werden Bentazon, Nitrat, Phosphate, Sulfate und Metazachlorsulfonsäure im Rahmen der Bewertung des Wasserkörpers benannt. Diese Stoffe sind als signifikante Belastungen aus Chemikalien der Landwirtschaft bekannt. Im Bewirtschaftungsplan werden zur Zielerreichung konzeptionelle Maßnahmen wie Erstellung von Studien, vertiefende Untersuchungen, Forschungs- und Demonstrationsvorhaben, Beratungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sowie Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen und Zertifizierungssysteme aufgeführt. Die Menge des Grundwasserkörpers wird mit dieser Einleitung nicht reduziert. Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser dient der Grundwasserneubildung.

Da keine Versagungsgründe i.S. des § 12 Abs 1 WHG vorliegen, steht die Zulassungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den allgemeinen Bewirtschaftungsauftrag des § 6 WHG bestimmt, der für oberirdische Gewässer durch § 27 WHG konkretisiert wurde. Entsprechend sind natürliche Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für künstlich oder erheblich veränderte Gewässer ist eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Potentials zu vermeiden und ein gutes ökologisches und chemisches Potential zu erhalten oder zu erreichen.

Als anthropogene Belastungen des Wasserkörpers werden diffuse Quellen aus der Landwirtschaft, physische Veränderungen und Querbauwerke sowie atmosphärische Depositionen aus der Landwirtschaft als stoffliche Belastung in der Bewertung des Wasserkörpers angegeben. Im Bewirtschaftungsplan werden zur Zielerreichung konzeptionelle Maßnahmen wie Erstellung von Studien zu physischen Veränderungen, vertiefende Untersuchungen und Kontrollen zu Belastungen mit Schadstoffen, bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, Habitatverbesserungen und Optimierung der Gewässerunterhaltung aufgeführt.

Im vorliegenden Fall werden durch die mit den Antragsunterlagen und in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis festgelegten Maßnahmen dauerhafte negative Auswirkungen auf das Gewässer und damit eine Verschlechterung des ökologischen Zustand und des chemischen Zustandes des Oberflächengewässers des mengenmäßig Zustandes und des chemisch Zustandes des Grundwassers ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsziele nach § 27 oder § 47 WHG sowie die Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheit werden nicht gefährdet.

Somit war nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens die Erlaubnis mit festgelegtem Inhalt und Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Festlegung des Inhalts der Erlaubnis beruht auf § 10 WHG. In Verbindung mit § 13 WHG kann eine Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergehen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass der Zweck, Art und Maß der

Gewässerbenutzung hinreichend zu bestimmen sind. Die Inhaltsbestimmung dient der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit.

Die Inhaltsbestimmungen legen die Art, den Umfang, den Zweck und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung bzw. Abwasseranlage auf Grundlage des Antrages fest.

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 13, 100 WHG i.V. mit § 36 VwVfG⁶ sowie aufgrund des Bewirtschaftungsermessens. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit, der Vermeidung und dem Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes oder für andere und der Beobachtung sowie Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betriebstüchtigkeit der Abwasseranlagen. Sie dienen ferner dazu, dem in §§ 6, 47 WHG normierten Verschlechterungsverbots und dem Verbesserungsgebot Rechnung zu tragen. Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgte in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Voraussetzungen für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WHG sicherzustellen. Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs.1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

Die Abwassereinleitungen sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zur behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer und in öffentliche Abwasseranlagen einschließlich der zugehörigen Behandlungsanlagen zu überwachen. Die Überwachung beinhaltet regelmäßig durchzuführende Anlagenbegehungen. Der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hat daher neben den zu untersuchenden Parametern auch Festlegungen zur Probenahmeart, -häufigkeit, -stelle und Analyseverfahren zu enthalten. Der Umfang der zu untersuchenden Parameter richtet sich nach den im Abwasser zu erwartenden Inhaltsstoffen, die sich nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken können. Als qualitative Einleitbedingungen sind geeignete Behandlungsverfahren vorzugeben, die sich an den Anforderungen des Gewässers und der Belastung des Niederschlagswassers orientieren. Anlagenbegehungen werden stichprobenartig und anlassbezogen durchgeführt werden. Die Anlagenbegehung dient der Verschaffung eines Kenntnisstandes des baulichen Zustandes, der Betriebsführung, der Durchführung der Eigenüberwachung und der Havariesicherheit. Die vorliegende Anlage wird anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen und bei gravierenden Umweltunfällen durch die untere Wasserbehörde besichtigt.

Die Prüfung beinhaltet eine Sicht- und Funktionsprüfung und ggf. Entfernen von Störstoffen.

Der Gewässerbenutzer hat die Abwassereinleitung, den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 61 WHG i.V. mit §§ 2, 4 SÜVO M-V⁷ auf seine Kosten ständig zu überwachen. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird die Eigenüberwachung der öffentlichen Anlage auf die monatlichen Zustands- und Funktionskontrollen der Behandlungsanlagen festgelegt.

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S.626)

⁷ Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V, Nr. 1, S.5) zuletzt geändert durch Art. 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 444)

Die Erteilung der Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufes gemäß 13, 18 WHG.

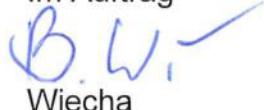
V. Kostenentscheidung

Kosten sind Verwaltungsgebühren und Auslagen. Gemäß § 8 Abs. 1 VwKostG M-V⁸ sind Gemeinden von der Erhebung von Verwaltungsgebühren befreit. Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag



Wiecha

Anlage: Flurkartenauszug mit Einleitstelle

⁸ Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 04. Oktober 1991 (GS M-V GI Nr. 2013-1), zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBI. M-V, S.158)

Übersichtslageplan mit Einleitstelle

